



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

31. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 22.06.2022

08/2022

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Bekanntmachung zur Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 29. Juni 2022
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager, Großer Saal
 Kastanienallee 21,
 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

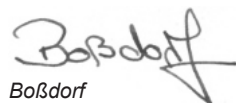
Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

01. Eröffnung der Sitzung
02. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
03. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 04.05.2022
04. Informationen der Bürgermeisterin
05. Einwohnerfragestunde
06. Behandlung der Anfragen der Gemeindevertreter
07. Wahl des Ortsvorstehers für den OT Kurzlippsdorf
08. Beschluss zur Änderung der „Entgeltordnung der Gemeinde Niedergörsdorf für die Benutzung von Räumlichkeiten und Gebäuden in der Gemeinde Niedergörsdorf“, Abschnitt VI Freibad Oehna
09. Vergabe von Bauleistungen Kulturpflege Dennewitz, Gemarkung Dennewitz, Flur 6, Flurstück 59
10. Beschluss der Verwaltungsrichtlinie zur Erstellung, Veränderung, Anpassung oder Beseitigung von Grundstückzufahrten, Zugängen und Baustellenzufahrten
11. Halbjahresbilanz zum Haushaltsvollzug 2022
12. Wahl der Hauptschiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson für die Gemeinde Niedergörsdorf für die Wahlperiode 2022 bis 2026

II. Nicht öffentliche Sitzung

01. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 04.05.2022




Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Seehausen

Sitzungstag: Freitag, 01. Juli 2022
Sitzungsort: Kulturscheune Seehausen,
 Seehausen 59,
 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung
02. Berichte des Ortsbeirates/der Ortsvorsteherin
03. Aktuelles
04. Anliegen der Einwohner*innen
05. Termine



Boßdorf
Bürgermeisterin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 04.05.2022, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7 – Bestellung einer/eines Vorsitzenden und der Stellvertretung im Ausschuss für Bauen, Planung, Ordnung und Sicherheit (Bauausschuss):

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bestellt mit 10 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung für den Bauausschuss folgende Mitglieder:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Vertretungsmitglieder</u>
Fraktion SPD	Erhard Nitsche Max Göritz	Paul Schuknecht Paul Schuknecht
Fraktion Bürgergemeinschaft:	Martin Münch Hans-Jörg Schütze	Bodo Tietze Guido Fraustein
Fraktion DIE LINKE:	Klaus-Peter Gust	Michael Heinzel

Zum Vorsitzenden wird Herr Erhard Nitsche bestellt, Stellvertreter wird Herr Martin Münch (**Beschluss-Nr. GV 11/05/22**).

TOP 8 – Bestellung einer Stellvertretung für den Vorsitz und für die Mitglieder im Ausschuss für Schule, KITA, Jugend, Vereine und Senioren (Sozialausschuss):

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bestellt mit 10 Ja-Stimmen und einer Enthaltung für den Sozialausschuss folgende Mitglieder:

	<u>Mitglieder</u>	<u>Vertretungsmitglieder</u>
Fraktion SPD	Paul Schuknecht Karolin Geier	Max Göritz Max Göritz
Fraktion Bürgergemeinschaft:	Klaus-Peter Gust Konrad Ertl	Bodo Tietze Guido Fraustein
Fraktion DIE LINKE:	Edeltraut Liese	-

Vorsitzender des Ausschusses bleibt Herr Paul Schuknecht.

Als Stellvertretung für den Vorsitz im Sozialausschuss wird Frau Edeltraut Liese bestellt (**Beschluss-Nr. GV 12/05/22**).

TOP 10 – Vergabe der Planungsleistung „Dorfgemeinschaftshaus Schönefeld“

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Planungsleistung an das Ingenieurbüro Maik Liermann zu vergeben (**Beschluss-Nr. GV 13/05/22**).

TOP 15 – Protokollbeschluss zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 8 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung, dem Antrag der SPD-Fraktion zu folgen, ein Fachgutachten „Solar“ erstellen zu lassen, welches einen Kriterienkatalog beinhaltet. Dem vorausgehen soll ein Workshop mit den gemeindlichen Agrarbetrieben (**Beschluss-Nr. GV 14/05/22**).

TOP 11 - Beschluss der Stellungnahme zum Regionalplan „Havelland-Fläming“:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Stellungnahme mit der genannten Ergänzung zum Regionalplan „Havelland-Fläming“ (**Beschluss-Nr. GV 15/05/22**).

TOP 9 – Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in den Bereichen der Ortsteile Schönefeld und Altes Lager:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 10 Ja-Stimmen und dem Ausschluss eines Gemeindevertreters von der Abstimmung gemäß § 28 GO die Änderung des Flächennutzungsplanes in den Bereichen OT Schönefeld, nordöstlicher Rand der Ortslage; ca. 1,0 ha Baufläche in Fläche für Landwirtschaft OT Altes Lager, zwei Flächen: östlich Hohlweg und östlich Kastanienallee; ca. 3,5 ha Wohnfläche in Fläche für Wald (**Beschluss-Nr. GV 16/05/22**).

TOP 12 – Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Rohrbeck“

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 10 Ja-Stimmen und bei Ausschluss eines Gemeindevertreters von der Abstimmung gemäß § 28 GO den Städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und Herrn Thomas Geske (**Beschluss-Nr. GV 17/05/22**).

TOP 13 – Beschluss zur Fortführung B-Plan Rohrbeck und dessen Offenlegung

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf billigt mit 10 Ja-Stimmen und bei Ausschluss eines Gemeindevertreters von der Abstimmung gemäß § 28 GO den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Wohnbebauung Rohrbeck“ in der Fassung vom April 2022 (Planzeichnung und Begründung). Der Entwurf des Plans und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 zu beteiligen (**Beschluss-Nr. GV 18/05/22**).

TOP 14 – Beschluss zur Offenlegung FNP-Änderung Rohrbeck

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf billigt mit 10 Ja-Stimmen und bei Ausschluss eines Gemeindevertreters von der Abstimmung gemäß § 28 GO den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom April 2022. Der Entwurf der 4. Änderung und die Begründung mit Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 zu beteiligen (**Beschluss-Nr. GV 19/05/22**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**TOP 1 – Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 155 der Flur 6 in der Gemarkung Bochow**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 155 der Flur 6 in der Gemarkung Bochow. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben (**Beschluss-Nr. GV 20/05/22**).

TOP 2 – Beschluss zur Eintragung einer Dienstbarkeit für das Grundstück in der Gemarkung Bochow, Flurstück 155 der Flur 6

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht) auf dem Flurstück 156 der Flur 6 in der Gemarkung Bochow zugunsten der Gemeinde (**Beschluss-Nr. GVS 21/05/22**).

TOP 3 – Beschluss zum Verkauf des Flurstückes 25 der Flur 17 in der Gemarkung Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 25 der Flur 17 in der Gemarkung Niedergörsdorf. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben (**Beschluss-Nr. GV 22/05/22**).

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 01.06.2022, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**TOP 7 – Vergabe von Bauleistungen „Neubau Straßenbeleuchtung Blönsdorf 13 – 18“**

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Bauleistung an die Firma Elektro & Blitzschutz Wäsche GmbH zu vergeben (**Beschluss-Nr. 18/06/22**).

TOP 8 – Vergabe von Bauleistungen „Rissanierung 2022 – Malterhausen Siedlung; Fertigstellung Altes Lager, Schulsiedlung; Ortsverbindungsstraße Kaltenborn – Lindow“

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Bauleistungen an die Firma Bauunternehmung Axien GmbH zu vergeben (**Beschluss-Nr. 19/06/22**).

TOP 9 – Vergabe von Bauleistungen „1. BA Straßenerneuerung Ortsdurchfahrt Dalichow“

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Bauleistung an die Firma Melibau GmbH zu vergeben (**Beschluss-Nr. 20/06/22**).

TOP 10 – Vergabe Planungsleistung Anbau Sportlerheim Zellendorf

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Planungsleistung an Dombrowski & Seidel vergeben (**Beschluss-Nr. 21/06/22**).

**Beteiligung der Öffentlichkeit
Entwurf zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Rohrbeck“
der Gemeinde Niedergörsdorf**

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Niedergörsdorf hat am 15.09.2021 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Wohnbebauung Rohrbeck“ im Ortsteil Rohrbeck der Gemeinde Niedergörsdorf aufzustellen.

In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Niedergörsdorf am 04.05.2022 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ im Ortsteil Rohrbeck bestehend aus Planzeichnung und Begründung gebilligt und der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ im Ortsteil Rohrbeck ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Mischbebauung gemäß § 6 BauNVO zu schaffen.

Weitere Planungsziele sind:

- Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt,
- Berücksichtigung der Wohn- und Arbeitsbedürfnisse der Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung,
- Schaffung eines Wirtschaftsstandortes für mittelständische Strukturen,
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden,
- Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Stadtentwicklung.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ im Ortsteil Rohrbeck wird im Regelverfahren gemäß § 8 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Rohrbeck der Gemeinde Niedergörsdorf und betrifft das Flurstück 225/1 und 465 der Flur 1 bzw. die Flurstücke 50 und 51 der Flur 5 der Gemarkung Rohrbeck nach dem Flurneuordnungsverfahren Oehna. Das Plangebiet umfasst insgesamt etwa 0,8 ha. Die Lage des Gebietes ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ im Ortsteil Rohrbeck bestehend aus

- Planzeichnung
- Begründung mit Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung (März 2022)
- Wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen (Landkreis Teltow-Fläming, Landesamt für Umwelt)

öffentlich aus und kann in der in der Zeit

vom 4. Juli 2022 bis einschließlich 5. August 2022

im Zimmer 29 in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf innerhalb der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Dienstzeiten sind:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr	

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:


- Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:
 - Tiere: mit Untersuchungen zu Brutvögeln,
 - Biotope / Pflanzen: Aussagen zu Inanspruchnahme von Biotopen und Baumverlusten
 - Boden: Inanspruchnahme von Boden und Fläche
 - Wasser: Trinkwasserschutzgebiet
 - Klima / Luft: mit Aussagen zu bestehenden Belastungen sowie zu den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Kultur und Sachgüter.
 - Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung von Möglichkeiten für die Kompensation.
- umweltbezogenen Stellungnahmen des Landkreises Teltow – Fläming, des Landesamtes für Umwelt.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ansprechpartnerin ist Frau Seidel, Tel.: 033741 697-25. Während des Zeitraums der Offenlegung können von Jedermann Stellungnahmen unter Angabe des Absenders schriftlich zu Protokoll bzw. an das Bauamt per Postanschrift oder digital an bauamt@niedergoersdorf.de abgegeben werden.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Niedergörsdorf unter <https://gemeinde-niedergoersdorf.de/buergerinfo-und-verwaltung/planen-und-bauen/gemeindeplanung/bauleitplanung/buergerbeteiligung-zur-bauleitplanung> bzw. auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de> bzw. <http://bauleitplanung.brandenburg.de> einzusehen und können heruntergeladen werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Niedergörsdorf, den 10.06.2022



Boßdorf
Bürgermeisterin



Lage des Plangebietes Bebauungsplan „Wohnbebauung Rohrbeck“

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung hat am 15.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf beschlossen.

Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes sowie eines Mischgebietes. Das Plangebiet hat etwa eine Größe von ca. 0,8 ha.

In der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Niedergörsdorf am 04.05.2022 wurde der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ im Ortsteil Rohrbeck bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht gebilligt und der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Rohrbeck der Gemeinde Niedergörsdorf und betrifft das Flurstück 225/1 und 465 der Flur 1 bzw. die Flurstücke 50 und 51 der Flur 5 der Gemarkung Rohrbeck nach dem Flurneuordnungsverfahren Oehna. Das Plangebiet umfasst insgesamt etwa 0,8 ha. Die Lage des Gebietes ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist), liegt der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ im Ortsteil Rohrbeck bestehend aus

- Planzeichnung
- Begründung mit Umweltbericht
- wesentliche bereits vorliegenden Stellungnahmen (Landkreis Teltow-Fläming, Landesamt für Umwelt)

öffentlich aus und kann in der in der Zeit

vom 04. Juli 2022 bis einschließlich 05. August 2022

im Zimmer 29 in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf innerhalb der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Dienstzeiten sind:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr	

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:
 - Tiere: mit Untersuchungen zu Brutvögeln,
 - Biotope / Pflanzen: Aussagen zu Inanspruchnahme von Biotopen und Baumverlusten
 - Boden: Inanspruchnahme von Boden und Fläche
 - Wasser: Trinkwasserschutzgebiet
 - Klima / Luft: mit Aussagen zu bestehenden Belastungen sowie zu den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Kultur und Sachgüter.
 - Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung von Möglichkeiten für die Kompensation.
- umweltbezogenen Stellungnahmen des Landkreises Teltow-Fläming, des Landesamtes für Umwelt.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ansprechpartnerin ist Frau Seidel, Tel.: 033741 697-25. Während des Zeitraums der Offenlegung können von Jedermann Stellungnahmen unter Angabe des Absenders schriftlich zu Protokoll bzw. an das Bauamt per Postanschrift oder digital an bauamt@niedergoersdorf.de abgegeben werden.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Niedergörsdorf unter <https://gemeinde-niedergoersdorf.de/buergerinfo-und-verwaltung/planen-und-bauen/gemeindeplanung/bauleitplanung/buergerbeteiligung-zur-bauleitplanung> bzw. auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de> bzw. <http://bauleitplanung.brandenburg.de> einzusehen und können heruntergeladen werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Niedergörsdorf, den 10.06.2022


Boßdorf
Bürgermeisterin



Lage des Plangebietes Bebauungsplan „Wohnbebauung Rohrbeck“

Sitzungstermine Monat August:

Bauausschuss: Dienstag, 23.08.2022, 18.00 Uhr
Sozialausschuss: Mittwoch, 24.08., 19.00 Uhr

Amthliche Bekanntmachungen anderer Behörden

**Öffentliche Bekanntmachung des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück,
OT Wiederau
Tel.: 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519,
E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der Zeit vom **4. Juli 2022 bis 28. Februar 2023** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

- [...]
1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
 2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
 3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
 4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.
- [...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstücks-

eigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben. Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“
Hauptstraße 23
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Telefon: 035365 – 440 518
E-Mail: info@guv-wiederau.de.

Wiederau, den 13. Mai 2022

gez. A. Claus
Verbandsvorsteher

gez. S. Bader
Geschäftsführer

Aus den Ortsteilen

Niedergörsdorf

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf hat in der Mitgliederversammlung am 14.06.2022 einen Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages gefasst.

Die Auszahlung erfolgt vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses und Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Angaben.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Alle Grundeigentümer von bejagbaren Flächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf/Dorf (Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 1,2,3,4,5,6 und 7) und Altes Lager (Flur 1,2 und 3) gehören, werden hiermit aufgefordert, ihre Flächen für das Jagdkataster abzustimmen und ihren Eigentumsnachweis zu erbringen.

Das Jagdkataster liegt bei Frau Gläser, Dorfstraße 1 in Niedergörsdorf aus (Telefon: 03 37 41/7 22 21).

Der Eigentumsnachweis, der Antrag zur Auszahlung des Reinertrages und die Angabe der Bankverbindung sind Voraussetzungen für die Auszahlung. Bei Rückfragen wenden Sie sich an den Jagdvorsteher Herrn Siegfried Schütze, Telefon: 03 37 41/8 07 10 oder 0172 4497075.

Schütze
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wergzahna zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht 2021/2022

Die Jagdgenossenschaft Wergzahna hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 03.06.2022 bei einer Anwesenheit von 70,83 % der Eigentümer folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschlussfassung zum Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfung 2021/2022
2. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2022/2023
3. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2021/2022
4. Beschlussfassung zur Bestellung des Rechnungsprüfers
5. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages 2021 in Höhe von 2,90 Euro/ha

Damit endet laut BGB die Frist des Anspruches zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen für 2019/2020 und 2020/2021 nach Ablauf von vier Jahren.

Jagdvorsteher

Einladung zur Mitgliederversammlung der FBG-WG „Fläming“ Marzahna

Alle Mitglieder der FBG-WG „Fläming“ Marzahna werden zur Jahresversammlung am Dienstag, dem 19. Juli 2022, um 19.00 Uhr herzlich eingeladen. Die Versammlung findet im Versammlungsraum der Agrargenossenschaft Marzahna, Feldheimer Straße 2 statt.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls zur Mitgliederversammlung 2021
2. Bericht über die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2021
3. Bericht zum Plan für das Wirtschaftsjahr 2022
4. Bericht über die Rechnungsprüfung
5. Einschätzung der Waldsituation
6. Diskussion und Beschlussfassung
7. Entlastung des Vorstandes für 2021
8. Wahl des Wahlleiters
9. Wahl des Vorstandes
10. Schlusswort

Der Vorstand

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

